



# Satzung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kunstvereine e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kunstvereine e.V.“ (ADKV).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch
  - a. die Vertretung der Interessen der deutschen Kunstvereine,
  - b. die Durchführung von Projekten von gemeinsamem Interesse,
  - c. Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Leistungen der Kunstvereine innerhalb des kulturellen Lebens verstärkt hinzuweisen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:
  - a. Der Verein initiiert, koordiniert und realisiert vereinsübergreifende Projekte, die der Vernetzung der Kunstvereine untereinander und/oder mit anderen Institutionen bzw. Akteuren des Kulturbereichs dienen.
  - b. Der Verein fördert die öffentliche Wahrnehmung und bündelt gemeinsame Aktivitäten seiner Mitglieder. Er ist Ansprechpartner für interessierte BürgerInnen, VertreterInnen der Medien und der Politik.
  - c. Der Verein informiert und berät seine Mitglieder in vereinsbezogenen und kulturpolitischen Belangen und veranstaltet Tagungen, Workshops und dgl. zur Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Kunstvereine.
  - d. Der Verein entsendet VertreterInnen in verschiedene kulturpolitische Gremien und nimmt zu kulturpolitischen Fragen Stellung.
  - e. Der Verein initiiert Veranstaltungen und Vorhaben zu übergeordneten kulturpolitischen Fragestellungen, die der Vermittlung und Förderung von Kunst dienen, er vergibt Preise für besondere kulturpolitische, künstlerische und kulturelle Aktivitäten und fördert den künstlerischen Nachwuchs.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Eintritt von Mitgliedern

3.1 Mitglied des Vereins kann jeder Kunstverein werden, der zeitgenössische KünstlerInnen fördert und ihre Werke in den Zusammenhang von nationaler und internationaler Kunst stellt. Das soll durch Ausstellungen, Publikationen und medienübergreifende Veranstaltungen sowie mit Hilfe von didaktisch-pädagogischen Begleitprogrammen geschehen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3.2 Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglied kann jede Person oder Institution sein, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins nahe steht und ihn durch ihre Mitgliedschaft und die Mitwirkung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen will. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und erhalten keine Leistungen des Vereins.

#### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung zum Ende eines jeden Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Eine elektronische Erklärung genügt nicht dem Schriftformerfordernis.

#### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Eine solche Pflichtverletzung liegt vor, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Zahlungsrückstand ist.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

**7.1 Der Vorstand**

**7.2 Die Mitgliederversammlung**

#### **§ 8 Vorstand**

8.1 Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende sowie sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn, der/die 2. Vorsitzende, sowie der/die SchatzmeisterIn. Alle drei Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis gilt jedoch: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden allein vertreten. Der/die 2. Vorsitzende darf von seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch machen. Der/die SchatzmeisterIn darf von seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der 1. und 2. Vorsitzenden Gebrauch machen.

8.2 Die Geschäftsführung obliegt dem Gesamtvorstand, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß Ziffer 7,1 und mindestens drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern), die von der Mitgliederversammlung unter Angabe ihrer Funktion berufen werden.

8.3 Auf allen Sitzungen des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit der/die 1. Vorsitzende.

8.4 Für den Vorstand kandidieren können Personen, die von den Mitgliedsvereinen als Vertretungsberechtigte benannt wurden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied aus dem Kreise der Mitglieder zu kooptieren bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß der aktuell gültigen Ehrenamtspauschale (gem. § 3 Nr. 26a EStG) gewähren. Die Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz erstattet.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und wählt den/die Vorsitzende/n und den Vorstand.

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, wobei der jeweilige Kunstverein durch den/die GeschäftsführerIn oder eine/n andere/n Beauftragte/n seines Vorstandes vertreten wird.

9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

10.1 Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

10.2 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

11.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn.

11.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten stets als ungültige Stimmen.

11.3 Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

11.4 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

11.5 Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn der fällige Jahresbeitrag bezahlt wurde.

## **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von dem/der SchriftführerIn und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

13.1 Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

13.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

13.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

13.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Künstlerhilfe beim Bundespräsidenten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke [Förderung der Kunst] zu verwenden hat.

13.5 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand/beschlossen auf der Mitgliederversammlung: 14.10.2017